

Gesetz vom 11. Oktober 2006 über die Förderung des Sports in Tirol (Tiroler Sportförderungsgesetz 2006)

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Ziele, Maßnahmen

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

a) dem Sport in Tirol in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport) im Hinblick auf seine positive Wirkung auf die Lebensqualität der Bevölkerung einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft zu verschaffen,

b) die Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen,

c) auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen durch die Sportverbände und Sportvereine hinzuwirken und

d) die Zusammenarbeit der Sportverbände und Sportvereine mit den Schulen zu fördern und zu unterstützen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten Förderungen nach diesem Gesetz.

2. Abschnitt Sportförderungsfonds

§ 2

Aufgabe, Verwaltung

(1) Die Finanzierung der Förderungen nach diesem Gesetz erfolgt aus dem aufgrund des Landessportgesetzes 1972, LGBL.Nr. 65, bestehenden Sportförderungsfonds.

(2) Der Sportförderungsfonds - im Folgenden kurz Fonds genannt - bleibt als Sondervermögen des Landes Tirol weiter bestehen. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 3

Mittel des Fonds

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Gemeinden nach Abs. 2,
- b) Zuwendungen des Landes Tirol nach Abs. 3 und
- c) sonstige Zuwendungen.

(2) Die Gemeinden haben für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,32 v. H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinn des § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBL.Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Diese Beiträge sind vierteljährlich, beginnend mit 1. Februar, an das Land Tirol abzuführen.

(3) Das Land Tirol hat für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden nach Abs. 2 in Vierteljahresraten, beginnend mit 1. Februar, dem Fonds zuzuweisen.

3. Abschnitt Förderungen

§ 4

Gegenstand der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

- a) die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen,
- b) die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren,
- c) die statutengemäße Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist,
- d) die statutengemäße Tätigkeit von Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden,
- e) die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen,
- f) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären,
- g) den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern,
- h) die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung von Sportlern.

§ 5

Förderungsempfänger

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- a) Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist und die einem Sport-Fachverband angehören,
- b) Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden, deren Zweck die Unterstützung der Sportausübung in den Vereinen ist,
- c) Gemeinden,
- d) sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Tirol.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Förderungsmaßnahmen

Förderungen aus dem Fonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

§ 7

Förderungsrichtlinien

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung,
- b) das Ausmaß der Förderungen,
- c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- e) die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen,
- f) die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen.

§ 8

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung darf zum Zweck der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, der Gewährung der Förderungen, der Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen und der Dokumentation folgende Daten verarbeiten:

- a) vom Förderungswerber:
 - 1. Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Freigabedatum und Auszahlungsdaten;
 - 2. Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden, Vereinsdaten, Unternehmensdaten, Bankverbindungen und Genehmigungsdaten;

b) von vertretungsbefugten Personen des Förderungswerbers: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Das Amt der Landesregierung darf folgende Daten des Förderungswerbers übermitteln:

a) an auszahlende Stellen zur Gewährung der Förderung: Identifikationsdaten, Förderungsbetrag und Freigabedatum, Auszahlungsdaten und Bankverbindungen;

b) an andere mit dem zu fördernden Vorhaben befasste Förderungsstellen:

auf deren Ersuchen die zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlichen Daten nach Abs. 1 lit. a.

(3) Das Amt der Landesregierung darf zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen die Daten nach Abs. 1 lit. a Z. 1 im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, verwenden.

4. Abschnitt

Landessportrat

§ 9

Einrichtung, Aufgaben

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des Sports wird beim Amt der Landesregierung ein Landessportrat eingerichtet.

(2) Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) in grundsätzlichen Fragen des Sports,

b) bei der Gewährung von Förderungen aus dem Fonds,

c) bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien nach § 7,

d) bei der Verleihung von Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports nach dem Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBL.Nr. 4/1965, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

(1) Der Landessportrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden, und zwar

- a) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Tirol,
- b) zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Tirol,
- c) zwei Mitglieder auf Vorschlag der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Tirol,
- d) drei Mitglieder auf Vorschlag des Vereins der Tiroler Landessportfachverbände,
- e) ein Mitglied auf Vorschlag des Tiroler Behindertensportverbandes,
- f) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
- g) ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Innsbruck,
- h) ein im Bereich der Sportwissenschaften tätiges Mitglied,
- i) ein Mitglied mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Sports.

Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist zur Vertretung im Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.

(2) Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten des Sports betrauten Abteilung gehört dem Landessportrat mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des Landessportrates kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landessportrates mit beratender Stimme kooptieren.

(3) Die Landesregierung hat die nach Abs. 1 lit. a bis g vorschlagsberechtigten Stellen schriftlich aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung der be-

treffenden Mitglieder des Landessportrates zu erstatten; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen im Landessport-
rat hinzuwirken. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig er-
stattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Landessportrates haben aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a, b, c und d einen Vorsitzen-
den zu wählen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden endet ein
Jahr nach dem Tag der Wahl, eine Wiederwahl ist erst nach dem
Ablauf von drei weiteren Funktionsperioden des Vorsitzenden
zulässig. Der Vorsitzende der jeweils abgelaufenen Funktions-
periode vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.
Ist dieser nicht mehr Mitglied des Landessportrates, so ist
der Stellvertreter des Vorsitzenden von den Mitgliedern des
Landessportrates zu wählen.

(5) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitglied-
schaft zum Landessportrat ist gegenüber der Landesregierung
schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Einlangen
der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Ver-
zichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirk-
samwerden angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied oder
Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein
neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11

Präsidium, Ausschüsse

(1) Der Landessportrat hat als ständigen Ausschuss ein
Präsidium zu wählen. Diesem gehören an:

- a) der Vorsitzende des Landessportrates als Vorsitzender;
- b) je ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10
Abs. 1 lit. a, b, c, d und f und das Mitglied nach § 10 Abs. 1
lit. g, wobei der jeweilige Vorsitzende des Landessportrates
dem Präsidium zugleich als Vertreter des jeweiligen
Mitgliederkreises angehört.

(2) Der Landessportrat kann zur Vorberatung bestimmter Ange-
legenheiten aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden; er hat
dabei die Anzahl der Mitglieder und die Funktionsdauer zu
bestimmen.

(3) Dem Präsidium obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten des Landessportrates von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein besonderer Ausschuss nach Abs. 2 gebildet wurde.

(4) Die Regelungen über den Geschäftsgang des Landessportrates nach § 12 gelten sinngemäß auch für das Präsidium und die weiteren Ausschüsse.

§ 12

Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende hat den Landessportrat nach Bedarf, mindestens aber sieben Mal im Jahr schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat den Landessportrat überdies binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landessportrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.

(2) Der Landessportrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag.

(4) Die Mitgliedschaft zum Landessportrat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften aus den Mitteln des Fonds.

(5) Die Geschäftsstelle des Landessportrates ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmung

Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrates nach § 10 ist binnen drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die restliche Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Landessportrates bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landessportgesetz 1972, LGBI.Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 7/2005, außer Kraft.